
150. Handelsreisende. Nach Einsicht eines Antrages der
Polizeidirektion

beschließt der Regierungsrat:

Dem schweiz. Departement des Auswärtigen, Handelsabteilung,
zu schreiben:

Mit Eingabe vom 19. Januar 1895 stellt Herr M. Dreifuß,
Manufaktur und Seidenwaaren, in Zürich, Schützengasse 17, das
Gesuch um Bewilligung zum Mitführen von Seidenresten auf seinen
Geschäftsreisen (Art. 1 Abs. 2 des Bundesgesetzes betr. die Patent
taxen der Geschäftsreisenden vom 24. Juni 1892).

Da, wie eingezogene Erfundigungen ergeben, spezielle, den
heutigen Petenten berührende Abweisungsgründe nicht bekannt sind,
nehmen wir keinen Anstand, auch das vorliegende Gesuch, wie die
früher gleichartigen Begehren anderer Firmen dieses Geschäftszweiges,
zur Entsprechung zu empfehlen.

151. **Warenzeichnungen.** Nach Einsicht eines Antrages der Justiz